

Statuten

*Genehmigt und in Kraft gesetzt durch die Delegiertenversammlung vom
03. März 2001 in Zürich
Und am **11. März 2017** in Neuenburg*

Statuten

I. Name und Sitz

Name und Sitz Art. 1 Unter dem Namen „Schweizer Blaukreuzmusikverband“ (SBKMV) ist in Bern, am 15. September 1923, zwischen verschiedenen, dem Blauen Kreuz direkt unterstellten, abstinenten Musikgesellschaften ein Verband gegründet worden, welcher politisch und konfessionell neutral ist und dessen Sitz sich am Wohnort des jeweiligen Zentralpräsidenten befindet.

SBV Art. 2 Der Verband ist Mitglied des Schweizer Blasmusikverbandes (SBV).

II. Zweck

Zweck Art. 3 Der Verband bezweckt:
1. Die freundschaftliche Beziehung unter den Verbandssektionen nach Möglichkeit zu fördern.
2. An der weiteren Entwicklung des Blaukreuzwerkes kräftig mitzuwirken und an dessen verschiedenen Veranstaltungen so viel als möglich teilzunehmen.
3. Die Instrumentalmusik in ihrem Tätigkeitsbereich als Angebot der Prävention, Gesundheitsförderung und Integration — gemäss den Zielen des Blauen Kreuzes — zu pflegen und zu fördern.
4. Die Interessen der Sektionen zu vertreten und zu schützen.
5. Durch das Mittel der Musik dem Blauen Kreuze neue Mitglieder zuzuführen.
6. Durch das gesellschaftliche Engagement, einen Beitrag zur Verminderung von Alkohol- und Suchtproblemen zu leisten.

Mittel Art. 4 Diese Ziel wird angestrebt durch:
1. Veranstaltung von Blaukreuzmusikfesten, für deren Durchführung ein besonderes Reglement massgebend ist.
2. Durchführung von Kursen zur Ausbildung und Förderung des Nachwuchses.
3. Kontakt unter den Verbandssektionen und Ihren Mitgliedern.
4. Herausgabe eines Verbandsorgans, oder einer anderen Mitteilungsform.

III. Mitgliedschaft

Statuten Art. 5 Jede Sektion erstellt ihre eigenen Statuten in Sachen Abstinenz. Grundlage ist der Rahmenvertrag (Beilage) mit dem Blauen Kreuz. Die Einhaltung der Abstinenz ist Aufgabe der Sektionen.

Aufnahmegesuch Art. 6 Zur Aufnahme ist ein Gesuch an den Zentralpräsidenten erforderlich, das sich auf einen Beschluss der betreffenden Vereinsversammlung stützt, welchem ein Exemplar der Statuten dieses Vereins beizulegen ist. Statutenänderungen müssen dem Zentralvorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 7 Der Zentralvorstand prüft das Aufnahmegesuch und stellt der nächsten Delegiertenversammlung Antrag auf Aufnahme oder Ablehnung. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

Art. 8 Die Selbstständigkeit der einzelnen Sektionen bleibt gewahrt, die haben sich jedoch den Verbandstatuten zu unterziehen.

Pflichten Art. 9 Jede als Mitglied des Verbandes aufgenommene Blaukreuzmusik übernimmt folgende Verpflichtungen:
1. Zweck und Ziel des Verbandes und des Blauen Kreuzes mit allen Mitteln zu fördern.
2. Die in den Statuten und Reglementen niedergeschriebenen Bestimmungen und Verbindlichkeiten, sowie Beschlüsse und Anordnungen der leitenden Organe genaustens zu erfüllen.
3. Entrichtung eines Jahresbeitrages pro Aktivmitglied, der durch die Dele-

giertenversammlung festgelegt wird. Dazu kommt der Verbandsbeitrag an den SBV, die Abgabe an die SUIZA betreffend Urheberrechtsgebühren, sowie allfällige weitere Beiträge, die sich auf Beschlüsse der DV oder von ihr genehmigten Reglemente stützen. Alle diese Beiträge sind dem Zentralkassier bis spätestens Ende Juni des betreffenden Jahres einzuzahlen. Massgebend ist die Zahl der Aktivmitglieder vom 31. Dezember des Vorjahres.

4. Bezug von Pflichtexemplaren der SBV-Musikzeitung, gemäss den von der Präsidentenkonferenz gefassten Beschlüssen.

Rechte	Art. 10	<ol style="list-style-type: none">1. Jede Sektion hat Anrecht auf Lieferung von Exemplaren des Verbandsorgans oder anderen Veröffentlichungen.2. Die Dirigentenkurse des SBV stehen unseren Sektionsmitgliedern offen, wie auch Weiterbildungskurse für Musikanten.
Austritt	Art. 11	Die Austrittserklärung muss dem Zentralpräsidenten schriftlich begründet und rechtsgültig unterzeichnet eingereicht werden. Die austretende Sektion bleibt dem Verband gegenüber mit allen ihren Verpflichtungen haftbar bis zum Ende des laufenden Jahres. Mit dem Austritt verliert die Sektion jegliche Vorteile des Verbandes. Der Austritt einer Sektion zieht auch den Austritt aus dem SBV nach sich. Sie verliert damit auch alle Rechte und erworbenen Vorteile des Verbandes, namentlich auch den Schutz betreffend den Urheberrechtsgebühren.
Ausschluss	Art. 12	Sektionen, die sich auf irgendeine Art gegenüber dem Verbandsverbande verfehlen, namentlich die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nach Art. 5 nicht mehr erfüllen oder ihre Pflichten nach Art. 9 verletzen, können nach vorheriger Verwarnung ausgeschlossen werden, und zwar auf Antrag des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung.
Veteranen	Art. 13	Für die Ernennung von Veteranen ist das spezielle Veteranenreglement massgebend.
Ehrenmitglieder	Art. 14	Personen, die sich um den Verband auf irgendwelche Art in besonderem Masse verdient gemacht haben, können auf Antrag des Zentralvorstandes anlässlich von Delegiertenversammlungen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dem Antrag haben drei Viertel der anwesenden Delegierten zuzustimmen. Die Ehrenmitglieder werden zu der Delegiertenversammlung und zu den Verbandsfesten auf Kosten der Zentralkasse eingeladen. Sie können auch zu den ZV-Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden.
Jubiläumsgaben	Art. 15	Auf Antrag des Zentralvorstandes kann durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden, einer Sektion, die ihr 50, 75, 100, 125 oder 150-jähriges Bestehen feiern kann, eine Jubiläumsgabe zu überreichen, welche von den übrigen Sektionen zusammengelegt wird.

IV. Organisation

Verbandsorgane	Art. 16	Die Organe des Verbandes sind: <ol style="list-style-type: none">1. Die Delegiertenversammlung2. Die Präsidentenkonferenz3. Der Zentralvorstand4. Die Musikkommission5. Die Rechnungsrevisoren
----------------	---------	--

- Delegierten-
versammlung
- Art. 17 Die Delegiertenversammlung (DV) setzt sich zusammen aus:
1. Den Delegierten
 2. Dem Zentralvorstand
 3. Der Musikkommission
 4. Den Rechnungsrevisoren
 5. Den Ehrenmitgliedern
 6. Einem eingeladenen Vertreter des Zentralvorstandes des Blauen Kreuzes
- Jede Sektion hat Anrecht auf zwei stimmberechtigte Delegierte, die aus den Reihen der Mitglieder bestimmt werden. Die Mitglieder des Zentralvorstandes und die Ehrenmitglieder sind einzeln stimmberechtigt. Die Mitglieder der Musikkommission und die Rechnungsrevisoren wohnen der DV nur mit beratender Stimme bei, vorausgesetzt, dass sie nicht als Delegierte bestimmt sind.
- Art. 18 Die Delegiertenversammlung wird alle zwei Jahre durch den Zentralvorstand einberufen und soll in der Regel am ersten Samstag im März stattfinden. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden, wenn es der Zentralvorstand als notwendig erachtet oder wenn zwei Drittel der Sektionen es verlangen. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Sektionen.
- Anträge
- Art. 19 Die begründeten Anträge der Sektionen sind dem Zentralvorstand bis spätestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung einzureichen, damit sie noch vor der DV im offiziellen Organ bekannt gemacht werden können.
- Reisespesen
- Art. 20 Die Reisespesen der Mitglieder des Zentralvorstandes, der Musikkommission und der Ehrenmitglieder werden aus der Zentralkasse bezahlt.
- Tagesordnung
- Art. 21 Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung:
1. Appell und Wahl der Stimmzähler
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten DV
 3. Mutationen
 4. Bericht des Zentralpräsidenten
 5. Genehmigung der Rechnung
 6. Wahl des Zentralpräsidenten und des Kassiers
 7. Wahl des übrigen Zentralvorstandes und der Musikkommission
 8. Wahl der nächsten Festsektion
 9. Wahl des Ortes der nächsten DV (diese Sektion stellt auch die Rechnungsrevisoren)
 10. Festsetzung des Jahresbeitrages
 11. Anträge der Sektionen und des ZV
 12. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 13. Verschiedenes und Unvorhergesehenes
- Abstimmungen
- Art. 22 Bei Wahlen und Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet, wenn die Statuten nichts anderes bestimmen, in allen Fällen die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Delegierter eine schriftliche Abstimmung verlangt. Der Verbandspräsident fällt bei Stimmgleichheit den Entscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.
- Zentralvorstand
- Art. 23 An der Spitze des Verbandes steht der aus mindestens fünf Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär und Beisitzer) bestehende Zentralvorstand. Der Präsident und der Sekretär sollen möglichst aus derselben Sektion gewählt werden. Im übrigen konstituiert sich der Zentralvorstand selber. Die Mitglieder des Zentralvorstandes müssen abstinent sein.
- Art. 24 Der Zentralpräsident bietet den Zentralvorstand auf, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es wenigstens drei Mitglieder verlangen.

- ZV-Aufgaben Art. 25 Dem Zentralvorstand obliegen im besonderen folgende Aufgaben:
1. Vertretung des Verbandes nach aussen
 2. Ausarbeitung und Handhabung von Statuten und Reglementen
 3. Verwaltung der Verbandsfinanzen
 4. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz
 5. Prüfung von Aufnahmegesuchen und Austritten
 6. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
 7. Führung eines Protokolls über die Sitzungen des Zentralvorstandes, der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz
 8. Überwachung der Organisation des Verbandsfestes
 9. Wahl der Redaktoren des Verbandsorgans
 10. Antrag auf Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Musikkommission Art. 26 Die Delegiertenversammlung ernennt eine aus drei Mitgliedern bestehende Musikkommission. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit. Die Aufgaben der Musikkommission sind:
1. Wahl der Gesamtchorstücke für die Verbandsfeste
 2. Vorschlag an den Zentralvorstand betreffend Musikkritiker für die Verbandsfeste
 3. Bestimmung des Komponisten für den nächsten Festmarsch im Einvernehmen mit der Festsektion
 4. Bericht an den Zentralvorstand und an die Delegiertenversammlung über ihre Tätigkeit
- Der Präsident der Musikkommission wird vom Zentralvorstand bestimmt. Der Präsident ruft die Kommission nach Bedarf zusammen. Ihre Mitglieder können zu den Sitzungen des Zentralvorstandes mit beratender Stimme beigezogen werden.
- Präsidentenkonferenz Art. 27 Zur Erzielung eines besseren Kontaktes und zur Abklärung aller Probleme zwischen dem Zentralvorstand und den einzelnen Sektionen fungiert die Präsidentenkonferenz. Diese setzt sich aus den Präsidenten oder einem Stellvertreter der einzelnen Sektionen zusammen.
- Art. 28 Die Präsidentenkonferenz trifft ordentlicherweise alle zwei Jahre im Wechsel mit der Delegiertenversammlung unter der Leitung des Zentralpräsidenten zusammen; ausserdem so oft es der Zentralvorstand oder ein Drittel der Sektionen verlangt. Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Die Einberufung erfolgt in der Regel wenigstens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktandenliste in der „Harmonie“ oder mit Zirkular.
- Kompetenz Art. 29 In die Kompetenz der Präsidentenkonferenz fallen hauptsächlich folgende Geschäfte:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 2. Beratung und Empfehlung über die von den Sektionen an die Konferenz gerichteten Anträge
 3. Vorberatung der Probleme, die der DV durch den ZV zu unterbreiten sind
 4. Diskussion über aktuelle Gegenwartsfragen und Probleme
- V. Finanzen**
- Einnahmen Art. 30 Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
1. Dem jährlichen Beitrag pro Sektionsmitglied
 2. Einer eventuellen Subvention seitens des Zentralkomitees des Schweizer Blauen Kreuzes
 3. Einer angemessenen Abgabe von mindestens 20% des Reingewinnes der Musikfeste
 4. Den Zinsen des Verbandsvermögens

Ausgaben	Art. 31	Die Ausgaben sind folgende: 1. Allgemeine Verwaltungskosten 2. Reiseentschädigung an die Mitglieder des Zentralvorstandes und der Musikkommission 3. Gratifikation an das Büro (Präsident, Kassier, Sekretär) und die Redaktion des Verbandsorgans 4. Beiträge an Jungbläserkurse 5. Bezahlung der Beiträge an den SBV 6. Allfällige weitere Ausgaben, die sich auf Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder von ihr genehmigte Reglemente oder Verträge ergeben.
Rechnung	Art. 32	Der Zentralkassier ist gehalten, die Gelder des Verbandes sicher anzulegen und entsprechende Rechnung zu führen. Auf Jahresende hat er dem Zentralvorstand eine schriftliche Abrechnung vorzulegen. Der Präsident und der Kassier führen Einzelunterschrift.
Vermögen	Art. 33	Das Verbandsvermögen darf seiner Bestimmung niemals entzogen werden. Für sämtliche Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
	Art. 34	Für nicht reglementierte Ausgaben steht dem Zentralvorstand ein Kredit bis zu Fr. 1'000.– zur Verfügung. Für höhere Ausgaben ist nur die Delegiertenversammlung zuständig.
Revisoren	Art. 35	Die Rechnungsrevisoren haben die Verbandsrechnung genau zu prüfen und dem Zentralvorstand und der Delegiertenversammlung entsprechend Antrag zu stellen.
Vertretung	Art. 36	Durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten und des Kassiers oder Sekretärs wird der Verband rechtsverbindlich verpflichtet.

VI. Schlussbestimmungen

Statutenrevision	Art. 37	Eine Revision oder Ergänzung der Statuten oder Reglemente kann erfolgen, wenn sie vom Zentralvorstand oder von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten beantragt wird. Ist eine Revision beschlossen, so bedürfen die einzelnen Bestimmungen nur noch der Stimmenmehrheit anlässlich der nächsten Delegiertenversammlung.
Auflösung	Art. 38	Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer dazu speziell aufgebotenen Delegiertenversammlung vorgenommen werden. Der Verband kann sich nicht auflösen, solange ihm noch drei Sektionen angehören. Im Falle einer Auflösung wird das Verbandsvermögen dem Schweizer Blauen Kreuz zur Verwaltung während max. 10 Jahren übergeben, nachher geht es in das Eigentum des Blauen Kreuzes über.
	Art. 39	Die vorstehenden Statuten befinden sich in Übereinstimmung mit denjenigen des SBV und des Blauen Kreuzes. Sie treten gleich nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 06. März 1977.
	Art. 40	Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 03. März 2001 in Zürich angenommen. Die in diesen Statuten benutzte männliche Form kann jeweils durch eine weibliche ersetzt werden. Originaltext ist die französische Fassung.

Schweizer Blaukreuzmusikverband

Der Präsident Der Sekretär

Claude Robert J.-Pierre Habegger Stand 11. März 2017